

Bern, 23. Februar 2024

Stellungnahme zur Motion “Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen”

Sehr geehrter Präsident des Grossrats,
sehr geehrte Motionäre,
sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Berichterstattung über einen Einsatz der Kantonspolizei im Juni 2021 wirft hohe Wellen. Die Kantonsregierung bemängelt die Berichterstattung unserer Redaktion und will einen Vorstoss als Richtlinienmotion entgegennehmen. Damit Sie und Ihre Fraktion im Grossrat über eine sachliche Grundlage zum Thema verfügen, haben wir eine Stellungnahme der Redaktion verfasst. Diese dient dazu, die in der Motion dargestellten Behauptungen zu kommentieren und wo nötig auch richtigzustellen. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

BZ Berner Zeitung/“Der Bund”



Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ & Redaktion BZ/“Der Bund”



Isabelle Jacobi
Chefredaktorin “Der Bund”



Tamedia Espace AG
Dammweg 9
3013 Bern

Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ Berner Zeitung
Redaktion BZ/ "Der Bund"
+ 41 31 330 31 11 T
+ 41 78 606 72 66 M
simon.baertschi@tamedia.ch

Isabelle Jacobi
Chefredaktorin "Der Bund"
+41 78 911 30 75 M
isabelle.jacobi@tamedia.ch

Bern, 15. Februar 2024

Stellungnahme zur Motion "Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen"

Die nachfolgende Stellungnahme dient dazu, die in der Motion dargestellten Behauptungen zu kommentieren und wo nötig richtigzustellen, damit eine sachliche Grundlage vorliegt.

1) Vorwurf der Abstempelung eines Kantonspolizisten zum Mörder

Im Antragstext der Motion wird Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nicht im Original):

*"In einer beispiellosen, von «Der Bund» und «Berner Zeitung» lancierten Medienkampagne wurde ein Angehöriger der Kantonspolizei Bern vorverurteilt und **zum Mörder abgestempelt**, nachweislich wider besseren Wissens der Redaktion."*

In der Begründung zur Motion wird dazu Folgendes näher dargelegt:

"Nach einem Vorfall vor der Heiliggeistkirche in der Stadt Bern, wo sich ein unter Drogen stehender Marokkaner physisch massiv gegen eine polizeiliche Anhaltung gewehrt hatte, erschien am 12. Juni 2021 ein Bericht im «Bund». Darin wurde ein Vergleich zum Fall George Floyd in den USA gezogen, wonach ein Polizist nach fast 10 Minuten Halsdrücken wegen Tötung verurteilt worden war."

[...]

Die Redaktion wusste also bereits ab dem Tag der Publikation des ersten Artikels, dass der Vergleich mit dem Fall Floyd inkorrekt war, denn die Fixierung dauerte nur etwas länger als 1 Minute. Sprich sie war viel zu kurz, um analog dem amerikanischen Fall gefährlich zu sein. Die Redaktion kommunizierte diese Tatsache nicht."

Ausgangspunkt dieser Kritik ist der im Bund erschienene Artikel *“Verstörende Aktion der Berner Polizei”* vom 12. Juni 2021 (alle angegebenen Publikationsdaten beziehen sich jeweils auf die Online-Version der Artikel). Darin berichten verschiedene Journalisten und Journalistinnen der Redaktion von einem Polizeieinsatz, von dem sie Augenzeugen wurden. Sie haben im Artikel die Szene detailliert und sachlich beschrieben und durch Fachleute einordnen lassen, **ohne jemanden zum “Mörder” zu stempeln.**

Es ist anzunehmen, dass die Motion den Vorwurf, die Redaktion habe jemanden zum Mörder abgestempelt, aus dem **Vergleich der Zeitung mit dem US-amerikanischen Fall George Floyd** ableitet. Tatsächlich hat die Redaktion den Fall Floyd in diesem ersten Bericht vom 12. Juni 2021 wie folgt erwähnt:

“Im Archiv finden wir etwas, was Ulrich Zollinger, der emeritierte Berner Rechtsmediziner, im Zusammenhang mit dem Afroamerikaner George Floyd gesagt hatte. (Lesen Sie hier den ganzen Artikel.) Floyd war durch Polizeigewalt gestorben; sein Tod löste die «Black Lives Matter»-Bewegung aus: Vor allem die Bauchlage sei gefährlich, hielt Zollinger fest. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten.”

Aus dieser Passage wird klar, dass Floyd durch Polizeigewalt gestorben ist. Es trifft zwar zu, dass hier ein *“Vergleich”* zwischen den beiden Fällen gezogen wurde, aber ein Vergleich ist keine Gleichsetzung. In keiner Weise hat die Redaktion einem Kantonspolizisten vorgeworfen, jemanden getötet zu haben und ein *“Mörder”* zu sein. Dieser Vorwurf ist falsch. Auch wird nirgends behauptet, dass die Polizisten bei ihrer Kontrolle den betroffenen Mann in Bauchlage festgehalten hätten oder dass dieser in Atemnot geraten sei. Im Gegenteil ist auf dem Bild der Aktion im Artikel vom 12. Juni 2021 erkennbar, dass der Mann eben gerade nicht in Bauchlage fixiert wurde.

Gemäss den Beobachtungen unserer Augenzeugen ist zudem die Aussage in der Motion, der Mann habe sich gegen die polizeiliche Anhaltung *“physisch massiv [...] gewehrt”*, falsch. Richtig ist, dass er bei der Anhaltung (d.h. zu Beginn der Kontrolle) nur passiven Widerstand geleistet hat.

Falsch und rufschädigend ist zudem der Vorwurf, dass die Redaktion irgendeine Behauptung *“nachweislich wider besseren Wissens”* gemacht hätte. Im Gegenteil hat die Redaktion korrekt und präzise offengelegt, was sie beobachtet hat.

Falsch ist schliesslich auch die Behauptung, die Redaktion habe nie erwähnt, dass die Kniefixierung im Berner Fall weniger lang gedauert hätte als im Fall Floyd. Denn genau dies tat die Redaktion im Artikel vom 18. Juni 2021 unter dem Titel *“Es geht um mehr als um die Knie-Szene”*. Dort heisst es explizit: *“Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis.”*

2) Vorwurf des Machtmissbrauchs von BZ und Bund

Die Motion erkennt mit ihrem Titel *“Machtmissbrauch durch Medien-Konzern”* auch, dass die damals noch nicht fusionierten Redaktionen von Bund und BZ im Einzelnen verschiedene Akzente gesetzt haben. Während die Polizeiaktion im ersten Artikel vom 12. Juni 2021 um 07:45 Uhr von zwei Bund-JournalistInnen beschrieben wurde, brachte ein BZ-Journalist im Artikel *“Kontroverse um Polizeiaktion in Bern”* vom gleichen Datum (21:46 Uhr) noch stärker die Perspektive der Polizei ein und betonte die verschiedenen Ansichten wie folgt:

“Dazu schreibt die Kantonspolizei Bern, die Fixierung sei nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. «Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.» Die «Bund»-Journalistinnen und Journalisten widersprechen dieser Darstellung: «Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden», schreiben sie.

Auffällig ist eine weitere Diskrepanz zwischen der Darstellung der Polizei und jener der Journalistinnen und Journalisten vom «Bund». Die Polizei schreibt nämlich: «Muss eine Person, die sich wehrt oder widersetzt, mit Körperkraft überwältigt werden, sehen die dafür geeigneten Techniken immer hart aus oder können gar brutal wirken.» Die «Bund»-Journalistinnen und -Journalisten schreiben jedoch, sie hätten keine Tötlichkeiten vonseiten des Verhafteten gegen die Polizisten beobachtet, bevor dieser zu Boden gerungen wurde. Erst nach dem heftigen Tritt habe er sich zu wehren begonnen.”

Die beiden Artikel vom 12. Juni 2021 zeigen klar auf, dass BZ und Bund verschiedene Akzente setzten, dass Meinungsvielfalt herrscht und dass somit der implizite Vorwurf des Konzernjournalismus zurückzuweisen ist. Die Redaktionen von BZ und Bund waren im Juni 2021 unabhängig voneinander, was die regionale Berichterstattung anbelangt.

3) Vorwurf der Vorverurteilung

Weiter erhebt die Motion im Antragsteil den Vorwurf, ein Polizist sei **“vorverurteilt”** und in der Folge vom Gericht **“freigesprochen”** worden. Zudem wird im Schlussabschnitt noch angefügt, die Vorverurteilung werde auch nach dem Freispruch noch **“aufrecht erhalten”**.

Der Vorwurf der Vorverurteilung ist falsch, da die Journalistinnen und Journalisten in ihren Berichten **kein rechtliches Urteil gefällt** und insbesondere nie behauptet haben, die beiden Polizisten hätten sich strafbar gemacht. Vielmehr haben die Journalistinnen und Journalisten wie erwähnt den Sachverhalt korrekt und präzise beschrieben. Es ist im Journalismus üblich, dass über problematischen Sachverhalt berichtet wird, ohne ein rechtliches Urteil zu fällen, da Journalisten weder Staatsanwälte noch Richter sind.

Aufgrund der Medienfreiheit ist es zulässig, über problematische Sachverhalte auch dann zu berichten, wenn darüber noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, und selbst dann, wenn ein Beschuldigter später freigesprochen wird. Denn aus journalistischer Sicht ist nicht relevant, ob etwas strafrechtlich verboten ist, sondern ob ein Vorgang von gesellschaftlicher Relevanz bzw. von öffentlichem Interesse ist. Zur Wahrung der Unschuldsvermutung wurden die betroffenen Polizeiangehörigen in der Berichterstattung zudem immer anonymisiert und in Aufnahmen verpixelt.

Es ist korrekt, dass der Polizist, der die Anhaltung vornahm, freigesprochen wurde. Die Motion unterschlägt aber, dass der Polizist, der den Mann in den Kastenwagen bugsiiert hatte, verurteilt wurde (nicht rechtskräftig). Auch dies haben BZ und Bund im Artikel *“Polizistenprozess endet in Frei- und Schuldspruch”* vom 5. September 2023 korrekt berichtet.

Der weitere Vorwurf (in der Begründung der Dringlichkeit der Motion), BZ und Bund würden die *“Vorverurteilung”* auch nach dem Freispruch noch *“aufrecht erhalten”*, wird weder begründet noch mit einer Quellenangabe versehen und ist falsch.

4) Vorwurf der Nichtanpassung der Berichterstattung nach Intervention eines Rechtsmediziners

Im Antrag der Motion wird Folgendes gefordert (Hervorhebung nicht im Original):

*“ Klären, weshalb die Redaktion die **Darstellung selbst nach der Intervention des Rechtsmediziners nicht anpasste** und damit die Vorverurteilung weiter aufrechterhielt.”*

In der Begründung zur Motion wird Folgendes kritisiert (eckige Klammerbemerkungen hinzugefügt):

“ Noch am selben Tag [Publikationsdatum des ersten Artikels vom 12. Juni 2021] kontaktierte der im Artikel erwähnte Rechtsmediziner [Prof. Ulrich Zollinger] die «Bund»-Redaktion und forderte die Redaktion auf, die Zeitdauer der Fixierung anzugeben, denn gefährlich sei eine solche Fixierung erst «ab 3 bis 4 Minuten». Zudem fragte er an, ob es nicht ein besseres Bild gäbe, da das publizierte Bild betreffend Lage des Knies unklar sei und damit die verurteilte Position des Polizisten-Knies auf dem Hals des am Boden liegenden Mannes in Frage gestellt sei. Die betroffenen rund 10 Journalistinnen und Journalisten und auch die Redaktionsleitung reagierten nicht.”

Mit diesen Vorwürfen wird suggeriert, Herr Zollinger habe eine Anpassung des Berichts gefordert und die Redaktion hätte auf diese Forderung nicht reagiert. Diese Darstellung ist falsch. Herr Zollinger hat die Redaktion kontaktiert und nach genaueren Angaben zur Zeitdauer der Kniefixierung sowie nach Bildmaterial gefragt. Die Redaktion hat Herr Zollinger daraufhin ausführlich geantwortet und ihm explizit angeboten, die Sache telefonisch zu besprechen und ihm weitere Bilder zu zeigen. Herr Zollinger schrieb daraufhin zurück, ohne von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Eine Änderung der Berichterstattung forderte er nicht.

Zur Zeitdauer der Kniefixierung ist anzumerken, dass die Journalistinnen und Journalisten im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 schrieben, diese habe *“nicht nur während einiger weniger Sekunden”* angehalten. Es wurde damit eine ungefähre Zeitangabe gemacht, aber in keiner Weise gesagt, dass die Kniefixierung mehr als 3 Minuten lang aufrechterhalten worden sei. Wie erwähnt wurde im Artikel vom 18. Juni 2021 dann präzisiert, die Kniefixierung sei *“nicht über eine sehr lange Zeit”* aufrechterhalten geblieben.

Ohnehin wird die Funktion der Medien verkannt, wenn man der Redaktion heute den Vorwurf macht, sie hätten in ihrer Berichten ab dem 12. Juni 2021 die Zeitdauer der Kniefixierung genauer angeben müssen. Rückblickend ist es einfach, dies zu kritisieren. Denn erst seit dem Urteil vom 5. September 2023 steht fest, dass diese genaue Zeitdauer für den vorliegenden Fall strafrechtlich entscheidend ist. Zum Tatzeitpunkt konnte man jedoch nicht voraussehen, welche Sachverhaltselemente sich am Ende eines Verfahrens als strafrechtlich entscheidend herausstellen würden. Wie erwähnt ist es nicht Aufgabe der Medien, staatsanwaltliche Ermittlungen durchzuführen oder ein rechtliches Urteil zu fällen. Journalistisch entscheidend ist es, dass es von öffentlichem Interesse war, über den Vorgang zu berichten, die beteiligten Akteure dabei zu Wort kommen zu lassen und das Ganze Fachleuten zur Einordnung zu unterbreiten. Dies hat die Redaktion getan.

5) Vorwurf der Freischaltung von Online-Kommentaren mit dem Element “Mörder”

In der Begründung zur Motion wird in Bezug auf Online-Kommentare Folgendes kritisiert:

“Befremdend ist zudem, dass «Bund» und BZ in der Woche vom 12. bis 19. Juni 2021 unzählige Online-Kommentare freischalteten, eben auch solche, die den Begriff «Mörder» für den später freigesprochenen Berner Polizisten verwendeten.”

Der blosse Umstand, dass Bund und BZ in der besagten Woche *“unzählige Online-Kommentare freischalteten”*, ist nicht zu beanstanden, da Leserstimmen zur öffentlichen Diskussion grundsätzlich dazugehören. In vielen Kommentaren wurden die Polizisten auch in Schutz genommen und gegen Kritik verteidigt.

Zutreffend ist jedoch, dass vereinzelt Online-Kommentare freigeschaltet wurden, in denen die Polizeiaktion mit “Mord” oder “Totschlag” in Verbindung gebracht wurde. Diese Kommentare haben wir mittlerweile entfernt. Wir entschuldigen uns dafür, dass damals solche Kommentare veröffentlicht worden sind.

6) Vorwurf der Zensur von Bildmaterial

Im Antrag der Motion wird die Forderung gestellt, es sei aufzuklären, *“weshalb die Redaktion klärendes Bildmaterial bis heute nicht publiziert hat”*. Wenn damit suggeriert werden soll, dass sich die Redaktion gegen die Klärung des Vorfalles stelle, so ist der Vorwurf falsch. Denn die Redaktion zeigte **sämtliches Bildmaterial** zwecks Auswertung dem Sicherheitsdirektor und kooperierte mit der Staatsanwaltschaft. Soweit die Motion den Vorwurf erhebt, die Redaktion hätte nicht sämtliches Bildmaterial veröffentlicht, so ist dem zu entgegnen, dass dies im Journalismus nie geschieht: publiziert wird in Zeitungen normalerweise ein fertiger Bericht und nicht eine Sammlung von Quellenmaterial.

7) Vorwurf der Verletzung des Journalistencodex'

Am Ende der Begründung der Motion heisst es, der Journalistencodex sei *“mehrfach und massiv”* verletzt worden, und die Redaktion weiche Kritik aus und beziehe dazu *“auch nicht öffentlich Stellung”*.

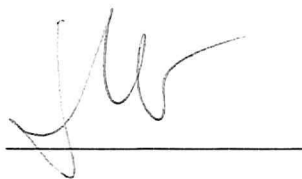
Auch diese Vorwürfe sind falsch. Die Redaktion von Bund und BZ hält sich vollumfänglich an die *“Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten”* (Journalistencodex) des Schweizer Presserats. Die Motion gibt nicht an, welche Grundsätze des Journalistencodex verletzt sein sollen. Zu betonen ist, dass die Redaktion alle relevanten Akteure in ihrer Berichterstattung hat Stellung nehmen lassen. Zudem wurde die Berichterstattung über diesen Fall - unter Ausnahme der ersten Artikel - bewusst nicht durch die damaligen Augenzeugen gemacht, sondern von einem anderen Mitglied der Redaktion. Dies diente dazu, die Unabhängigkeit der Berichterstattung zu wahren, nachdem die Augenzeugen in den Fall involviert waren.

Der weitere Vorwurf, die Redaktion habe zu Kritik nicht öffentlich Stellung genommen, ist ebenfalls falsch. Im Leitartikel *“Es ist Aufgabe der Medien, kritisch hinzuschauen”* vom 6. September 2023 hat die Chefredaktion von BZ und Bund explizit öffentlich Stellung bezogen.

*** **

Mit bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung,

Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ und Redaktion BZ/“Der Bund”



Isabelle Jacobi
Chefredaktorin “Der Bund”

